



# Freistaat Preußen

Administrative Regierung

Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs / Deutschland  
in der Funktion des persistent objector  
- ius cogens -

Innere Angelegenheiten  
Ada Cornelia a.d.F. Reichhelm  
[www.freistaat-preussen.world](http://www.freistaat-preussen.world)

An  
die restitutiven Besatzermächte des Zweiten Weltkriegs zur Kenntnis  
das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Herrn Horst Seehofer  
das Bundesministerium der Finanzen, Herrn Olaf Scholz  
die Regierungschefs der Länder auf dem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen

## **Niederschrift und Anordnung Nr. 30052018 / Wiederherstellung der preußischen Verwaltungs- und Gebietsstruktur**

### **Grundkonzept zur Restitution**

Werte Damen und Herren,

Seit dem 27. April 2018, mit dem

## **Ende der Nachkriegsordnung,**

[öffentlich bekannt gegeben durch Frau Merkel auf der internationalen Pressekonferenz, gemeinsam mit  
Herrn Präsident Trump, am 27. April 2018,]

ist die Herrschaftsgewalt der Bundesrepublik Deutschland, die Verwaltung  
des ehemaligen Vereinigten Wirtschaftsgebiets der alliierten Mächte des  
Zweiten Weltkriegs, beendet und die BRD besitzt keinerlei  
verwaltungshoheitlichen Rechte mehr auf dem Staatshoheitsgebiet des  
Freistaats Preußen.

Verträge, welche die Bundesrepublik als Staat, gemäß ihrer Verfassung, Artikel 20  
(Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland) geschlossen hat, können sich nur auf das  
Staatsgebiet der BRD, am Südpol „Neuschwabenland“ beziehen. An den Außengrenzen  
Neuschwabenlands enden jedoch die Hoheitsrechte der Bundesrepublik Deutschland.  
Der Freistaat Preußen hat diesbezüglich keinerlei vertragliche Pflichten der Bundesrepublik zu  
erfüllen und ist nicht Treuhänder der BRD.

Es gilt der letzte völkerrechtskonforme Verfassungs- und Rechtsstand des Freistaats Preußen vom  
18. Juli 1932, zwei Tage vor der völkerrechtswidrigen feindlichen Übernahme und gewaltsamen  
Einverleibung des Freistaats Preußen in die Weimarer Republik / Drittes Reich.

Nach der mündlichen Verhandlung vom 10., 14. und 17. Oktober 1932 fällte der Staatsgerichtshof am 25. Oktober 1932 (RGZ 138, Anhang S. 1bis 43) die Entscheidung:

*Die Verordnung des Reichspräsidenten vom 20. Juli 1932 zur Wiederherstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet des Landes Preußen ist mit der Reichsverfassung vereinbar, soweit sie den Reichskanzler zum Reichskommissar für das Land Preußen bestellt und ihn ermächtigt, preußischen Ministern **vorübergehend** Amtsbefugnisse zu entziehen und diese Befugnisse selbst zu übernehmen oder anderen Personen als Kommissaren des Reichs zu übertragen. **Diese Ermächtigung durfte sich aber nicht darauf erstrecken, dem preußischen Staatsministerium und seinen Mitgliedern die Vertretung des Landes Preußen im Reichstag, im Reichsrat oder gegenüber anderen Ländern zu entziehen.***

Dieses völkerrechtswidrige Verhalten ist nun zu heilen und dieses Urteil umzusetzen. Der Freistaat Preußen mit seiner Rechtsstaatlichkeit ist gemäß Restitutionspflicht § 185 Völkerrecht im Status quo ante (bellum) wieder herzustellen.

Die Restitution erfolgt schrittweise in einer friedlichen geordneten Wiederherstellung der kommunalen Selbstverwaltung der Städte und Gemeinden und der staatlichen Strukturen des Freistaats Preußen unter Beachtung der Ausführungsgesetze zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs. Oberste Priorität hat dabei die Einhaltung der Ordnung und Sicherheit.

### **(Erstens)**

Folgende Schritte sind unverzüglich umzusetzen:

1. Vergabe der Staatsangehörigkeit gemäß Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (RuStAG 1913) für alle Standesbeamten nach Prüfung der Abstammungsdokumente durch die bestellten Vertreter der administrativen Regierung des Freistaats Preußen, Bereich innere Angelegenheiten. – Anordnung Nr. 19052018
2. Übertragung der Aufgaben des Personenstands- und Meldewesens für die Überprüfung der Abstammungsdokumente und die Ausstellung der Staatsangehörigkeitsausweise des Freistaats Preußen gem. RuStAG 1913 von der Polizei auf die Standesämter. – Notbeschuß vom 15. Mai 2018
3. Wiederherstellung der preußischen Verwaltungs- und Gebietsstrukturen im Gebietsstand 30. Juli 1914, zwei Tage vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs, zunächst auf dem von der BRD verwalteten Gebieten des Freistaats Preußen
4. Wiederherstellung der Finanzverwaltung des Freistaats Preußen
5. Wiederherstellung des Voranschlags- Kassen- und Rechnungswesens des Freistaats Preußen
6. Wiederherstellung des Staates in seinen auf privatrechtlichen Gebiet liegenden Vermögensverhältnissen – Fiskus des Freistaats Preußen
7. Wiedereinführung des Zoll- und Steuerrechts, der Landesabgaben, der Verwaltungsgebühren und der Gemeindeabgaben des Freistaats Preußen im Rechtsstand 18. Juli 1932, (Die Reichssteuern, die z.Z. durch das BRD-Bundesfinanzministerium verwaltet werden und vom Gebiet des Freistaats Preußen zu erheben sind, sind auszugliedern und gesondert zu führen, solange, bis alle Bundesstaaten des Deutschen Reichs reorganisiert sind).
8. Wiederherstellung der Rechtspflege zur Erhaltung der Rechtsordnung als staatliche Tätigkeit. Die Abgrenzung der Tätigkeit der Justiz und der Verwaltung erfolgt durch die Gesetzgebung. Der dem Wesen des modernen Rechtsstaats entsprechende Grundsatz der Unabhängigkeit der Gerichte von den Einwirkungen der Verwaltung, der schon früher in Deutschland festgelegt war, ist an die Spitze ihrer Bestimmungen über die Rechtspflege gestellt. Die Richter sind unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Gemäß Art. 8 (1)

der Verfassung des Freistaats Preußen wird die Rechtspflege durch unabhängige, nur den Gesetzen unterworfenen Gerichten ausgeübt.

Da dem Freistaat Preußen im Ergebnis der Nachkriegsordnung die Rechtspflege weggenommen wurde, sind bisherige BRD-Richter vorerst verpflichtet, diese richterliche Tätigkeit im Rahmen der Amtshilfepflicht weiterzuführen, auf der Rechtsgrundlage der gültigen Gesetze des Deutschen Reichs/Deutschland, beruhend auf der Verfassung des Deutschen Reichs von 1871 im Rechtsstand 30. Juli 1914 sowie der gültigen Gesetze des Freistaats Preußen im Rechtsstand 18. Juli 1932, beruhend auf der Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920.

Während der Reorganisation unterstehen die Richter der Aufsicht der administrativen Regierung des Freistaats Preußen.

Zu den einzelnen Punkten sind von den Geschäftsstellen der BRD in Deutschland, dem Bundesministerium des Innern (BMI) und dem Bundesministerium für Finanzen (BMF), in der jeweiligen Hauptverantwortung von Herrn Seehofer bzw. Herrn Scholz, die konkreten Konzepte unverzüglich zu erarbeiten. Wichtige Grundlagen befinden sich im Preußischen Geheimen Staatsarchiv, Archivstraße 12 –14, D-[14195] Berlin.

Terminsetzung: Erste Konzeptentwürfe sind der administrativen Regierung des Freistaats Preußen bis zum 13. Juli 2018 zuzusenden.

## (Zweitens)

### Illegale Einwanderung:

Unter Missbrauch des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1976, in Kraft getreten am 04. Oktober 1976 hat die BRD unter Führung von Frau Angela Merkel, Herrn Joachim Gauck und Herrn Walter Steinmeier **den Weg zur illegalen Einwanderung frei gemacht.**

Im Sinne des Abkommens zur Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967, Art. 1 A findet der Ausdruck „Flüchtling“ auf jede Person Anwendung:

*„die in Folge von Ereignissen aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtung nicht in Anspruch nehmen will, oder die sich als Staatenlose infolge solcher Ereignisse außerhalb des Landes befindet, in welchem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte, und nicht dorthin zurück kehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht dorthin zurückkehren will.“*

**Eine Einbürgerung** der Flüchtlinge und der illegalen Einwanderer und Geflüchteten sowie im Zuge des geplanten Familiennachzuges und deren Einbürgerung sieht das Asylrecht prinzipiell nicht vor. Es handelt sich lediglich um ein vorübergehendes Schutzrecht, welches jedem Flüchtling zu gewähren ist und zwar solange, bis die Gefahr in ihren Heimatstaaten vorüber ist.

Die Einbürgerung auf dem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen durch BRD- Bedienstete verstößt gegen das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913

§ 9

*„ Eine Einbürgerung in einen Bundesstaat darf erst erfolgen, nachdem durch den **Reichskanzler** festgestellt wurden ist, daß keiner der übrigen **Bundesstaaten** Bedenken dagegen erhoben hat; erhebt ein Bundesstaat Bedenken, so entscheidet der Bundesrat. Die Bedenken können nur auf Tatsachen gestützt werden, welche die Besorgnis rechtfertigen, daß die Einbürgerung des Antragstellers das Wohl des Reiches oder eines Bundesstaates gefährden würde.“*

und gegen das Reichssiedlungsgesetz vom 11.08.1919!

Die BRD besitzt und besaß diesbezüglich keine Befugnisse, auch als Besatzerverwaltung nicht!

Die bereits millionenfache illegale Einwanderung gefährdet die innere Ordnung und Sicherheit im Freistaat Preußen.

Daher ordnen wir, die bestellten Vertreter des Freistaats Preußen, an:

1. alle Personen, welche sich unerlaubt und illegal auf dem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen befinden oder einwandern, unverzüglich in den bereits von der BRD konzipierten s.g. Ankerzentren aufzufangen und bei Nichterfüllung des Flüchtlingsstatus gemäß des Abkommens zur Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 31. Januar 1967, Art. 1 A diese unverzüglich in Ihr Herkunftsland wieder abzuschicken.
2. Illegale Einwanderer, welche keine Identitätsnachweise vorlegen können, sind in derartigen s.g. Ankerzentren zu inhaftieren, solange bis ihre Identität festgestellt wird und diese ebenfalls in ihre Herkunftsländer abgeschoben werden können.

Während der Zeit des Aufenthalts in den Ankerzentren, sind allen Menschen menschenwürdige Bedingungen und eine schnelle Bearbeitung der Aktenlage zu garantieren. Kindern und Frauen ist besonderer Schutz zu gewähren.

3. Flüchtlinge, denen ein vorübergehendes Bleiberecht gewährt werden muß, sind ebenfalls in derartigen s.g. Ankerzentren unterzubringen. Ihnen ist Schutz gemäß der Genfer Menschenrechtskonventionen und ebenfalls menschenwürdige Unterkunft und Versorgung zu gewähren, solange, bis diese Menschen wieder in ihre Heimat zurückkehren können.

## (Drittens)

### Öffentliche Ordnung und Sicherheit:

Allen Staatsangehörigen des Freistaats Preußen sind die Grundrechte, wie:

- Gleichheitsrechte,
- Freiheitsrechte,
- Unverletzlichkeitsrechte der persönlichen Freiheit, der Wohnung, des Brief- und Postgeheimnisses, des Eigentums, des Berufs und des Gewerbes,
- das Recht der Freizügigkeit und Auswanderungsfreiheit

durch Anwendung der gültigen Gesetze

und alle Schutzrechte der Genfer Konventionen, der Haager Landkriegsordnung und des gesamten internationalen humanitären Völkerrechts zu garantieren! – ius cogens.

Alle Straftaten, welche auf dem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen begangen werden, unabhängig welche Staatsangehörigkeit die Täter besitzen oder welcher Herkunft sie sind, sind gemäß der gültigen Gesetze des Deutschen Reichs und des Freistaats Preußen zu erfassen, zu ermitteln und strafrechtlich zu verfolgen!

**Immer häufiger werdende widerrechtliche bewaffnete Übergriffe der BRD auf unbewaffnete Zivilisten, Wohnungen oder Einrichtungen sowie die Inszenierung bürgerkriegsähnlicher Szenarien mit schwer bewaffneten BRD-Sondereinsatzkommandos sind verboten.**

Auch die bestellten Vertreter der administrativen Regierung und das Auswärtige Amt des Freistaats Preußen, in Fürstlich Drehna, wurden bereits mehrfach von schwer bewaffneten BRD-Einsatzkräften überfallen. So z. B. am 22. März 2016, am 07. Dezember 2017 und am 11. Januar 2018, ohne richterliche Beschlüsse oder Anordnungen!

Jüngstes Beispiel ist der Überfall mit bewaffneten BRD-Spezialeinheiten aus Thüringen und Sachsen im Mansfelder Land, auf dem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen am 28. Mai 2018.

Bei Verstoß gegen diese Anordnung haben sich die Hauptverantwortlichen und ihre Erfüllungsgehilfen gemäß Strafgesetzbuch des Deutschen Reichs i.V.m. den Ausführungsgesetzen zur Restitution/Reorganisation des Deutschen Reichs vom 27. 11.2016 und gemäß Völkerstrafgesetzbuch strafrechtlich zu verantworten.

Hauptverantwortlich zur Umsetzung der Restitutionspflicht sind die Regierungschefs der einzelnen Länder auf dem Gebiet des Freistaats Preußen sowie die Chefs der einzelnen Bundesministerien.

Während der Zeit der Reorganisation des Freistaats Preußen trägt der Bund gemäß der Verfassung der BRD Artikel 120 alle Kosten als Kriegsfolgelasten, und zwar solange, wie der Bund (BRD-Bundesfinanzministerium) die Werte von dem Staatshoheitsgebiet des Freistaats Preußen schöpft und verwaltet. Das Bundesfinanzministerium unterliegt der Aufsicht der administrativen Regierung des Freistaats Preußen, Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs.

Eine Veruntreuung des Vermögens des Freistaats Preußen und des Deutschen Reichs / Deutschland ist verboten.

Gegeben zu Potsdam, am 30. Mai 2018

Mit freundlichen Grüßen



*Ada Gehrig  
a. d. T.  
Koch*

**Fax, Letzte Übertragung** PAGE. 001/001  
31.05.2018 14:09

Name : Freistaat Preußen / Auswärtiges Amt

Fax :

Empf.-Nr. 718  
Empfangsdatum und -zeit 31.05.2018 13:49  
Starten /Fertigst. 31.05.2018 13:49 /31.05.2018 14:09  
Ergeb. OK

Empf.-Nr.	Dat.	Zeit	Typ	ID	Dauer	Seite	Ergeb.	
718	31.05	13:49	Send	0074956060766	03:13	007/007	OK	RU
718	31.05	13:53	Send	0302299397	02:59	007/007	OK	RU
718	31.05	13:57	Send	03083051050	03:12	007/007	OK	US
<del>718</del>	<del>31.05</del>	<del>14:02</del>	<del>Send</del>	<del>03020457571</del>	<del>02:55</del>	<del>007/007</del>	<del>OK</del>	<del>GB</del>
718	31.05	14:06	Send	030590039067	02:49	007/007	OK	FR

**Freistaat Preußen**  
Administrative Regierung  
Rechnungsbereich des Präsidiums des Deutschen Reichs / Deutschland  
in der Position des präzisen Objekts  
1410000

Freistaat Preußen/Auswärtiges Amt  
Gartenstr. 18 C  
74195 Stuttgart  
Fax: +49 (0) 7141 141-141  
www.freistaat-preussen.de

**Diplomatische Korrespondenz:**  
14-05/18 00  
Grundkonzept zur Restitution

Siehe gelehrt: Präsident der Russischen Föderation, Seine Excellenz Herr Putin,  
sehr geehrter Botschafter der Russischen Föderation, Seine Excellenz Herr Melnikow,  
sehr geehrter Botschafter der Vereinigten Staaten von Amerika, Seine Excellenz Herr Tamm,  
sehr geehrter Botschafter der Vereinigten Staaten von Mexiko, Seine Excellenz Herr Gromoff,  
sehr geehrte Frau, Herrschaften des vorliegenden Königreichs Großbritannien und Nordirland, ihre  
Exzellenz Frau King,  
sehr geehrter Botschafter des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland, Seine  
Exzellenz Herr Wood,  
sehr geehrter Präsident der Französischen Republik, Seine Excellenz Herr Macron,  
sehr geehrte Botschafterin der Französischen Republik, Ihre Excellenz Frau Deschamps

Ich, der berufliche Vertreter der administrativen Regierung des Staates Freistaat Preußen (i. des  
Anspruchs Art 1 und 2) und zugleich für das Reichamt für Auswärtige Angelegenheiten vom  
Deutschen Reich / Deutschland, erlaube die in Präzedenz und dem Partnerschaft der Russischen  
Föderation, dem Präsidenten und dem Reichsauftrag der Vereinigten Staaten von Amerika, der  
Vereinigten Staaten und dem Botschafter des Vereinigten Königreichs Großbritannien und  
Nordirland sowie dem Präsidenten und der Botschafterin der Französischen Republik zu leisten  
aller Regierungswörter (die sich in Konzeptionen beider Staaten Freistaat Preußen  
werden lassen) Folgendes:

Ich habe die Aufgabe, Ihnen ausdrücklich mit der Anlage das Grundkonzept für die Restitution von  
30 Mio. USD zur Restitutions- und Bezahlung zu überreichen.

Wir wünschen uns Frieden für alle Völker dieser Erde auf dem Landweg der Wahrheit.

Rechnungsbereich des Präsidiums | 14-05/18 00 | vom 18. März 2018 Seite 2 von 2

**Fax, Letzte Übertragung** PAGE. 001/001  
31.05.2018 14:24

Name : Freistaat Preußen / Auswärtiges Amt

Fax :

Empf.-Nr. 720  
 Empfangsdatum und -zeit 31.05.2018 14:17  
 Starten /Fertigst. 31.05.2018 14:17 /31.05.2018 14:24  
 Ergeb. OK

Empf.-Nr.	Dat.	Zeit	Typ	ID	Dauer	Seite	Ergeb.
720	31.05	14:17	Send	0301868112926	02:47	007/007	OK
720	31.05	14:21	Send	030186823260	03:08	007/007	OK

**Freistaat Preußen**  
 Administrative Abteilung  
 Reichsregierung des Freistaates des Deutschen Reichs / Deutschland  
 in der Funktion des preussischen Ministerpräsidenten

Preussische Freistaatsregierung  
 Ministerium des Innern  
 101150000 - Ministerialbüro  
 Marienplatz 100, D-10117 Berlin  
 www.preussen.de

Au:  
 Das Ministerium des Innern, für Bau und Heimat (MI) /  
 per Fax 030 186 811 29 26

(als Ministerium des Innern der Elzassee (MI))  
 per Fax 030 186 829 260

Werte Damen und Herren



anbei erhalten Sie eine der Anlage des Bescheidentwurfes zur Ausführung des MI-Nr. 1011 7018 mit  
 Kernsatzform, Beachtung und Umsetzung.

Anlagen

- Niederschrift und Anordnung Nr. 1011 7018 / Wiederherstellung der amtlichen  
 Verwaltungs- und Gebietsverhältnisse (Anlage) vom 10. Juli 2018
- Übertragungsprotokoll: rechtliche, beschlussfähige Deutschland

Gegeben zu Hildesheim,  
 am 31. Mai 2018

Mit freundlichen Grüßen

  
  
*Hans-Dieter Genscher*  
 o. d. V. Genscher